

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG TEXTILDESIGN  
DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTTGART**

---

15. Dezember 2015

Studienordnung für den Diplomstudiengang Textilgestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 15.12.2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 4/2016 vom 01.06.2016)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 26.01.2016 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 28.01.2016 ihre Zustimmung erteilt.

## Inhaltsübersicht

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	§ 1	Seite 3
Studienziele	§ 2	Seite 3
Dauer und Aufbau des Studiums	§ 3	Seite 3
Studienplan	§ 4	Seite 3

---

### II. STUDIENVERLAUF

Grundstudium	§ 5	Seite 3
Hauptstudium	§ 6	Seite 4

---

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	§ 7	Seite 4
---------------	-----	---------

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung im Femininum verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Männer können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen im entsprechenden Maskulinum verwenden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den Diplomstudiengang Textildesign an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

### **§ 2 - Studienziele**

- (1) Die Absolventinnen des Diplomstudiengangs Textildesign werden dazu befähigt, Konzepte und Entwürfe für Textilien auf wissenschaftlicher und technischer Grundlage zu erarbeiten und eigenverantwortlich zu realisieren.
- (2) Das Studium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Fachkenntnisse des Textildesign sowie Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen. Die Studierenden werden hierdurch zu konzeptioneller, künstlerisch-handwerklicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der eigenen Arbeit und verantwortlichem Handeln befähigt.

### **§ 3 - Dauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit dauert einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (3) Das Studium beginnt jährlich im Wintersemester.
- (4) Im Hauptstudium sind mindestens vier Monate berufspraktische Tätigkeiten in für Textildesignerinnen spezifischen Firmen oder Institutionen zu absolvieren. Die Praktikumszeit ist generell teilbar. Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Diplomprüfung und die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Textildesignerin“ bzw. „Diplom-Textildesigner“ bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Textildesign, der nach LHG §29 (2) einem „Master of Arts Textile Design“ gleichgestellt ist.

### **§ 4 - Unterrichtsplan**

Der Unterrichtsplan des Studiengangs Textildesign regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Studiums.

## **II. STUDIENVERLAUF**

### **§ 5 - Lehrinhalte im Grundstudium**

- (1) Die Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln ein fachspezifisches Basiswissen.
- (2) Die Semesterarbeiten / Projektarbeiten führen in die für den Studiengang relevanten praktischen und entwurfsspezifischen Kenntnisse ein.

- (3) Das Grundstudium umfasst die im Unterrichtsplan verzeichneten Lehrveranstaltungen, Seminar-, Semester- und Projektarbeiten.
- (4) Während des Grundstudiums sind gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs Textildesign Leistungsnachweise zu erbringen, die als Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung gewertet werden.
- (5) Das Grundstudium schließt in der Regel nach dem vierten Semester mit dem Vordiplom ab.

#### **§ 6 - Lehrinhalte im Hauptstudium**

- (1) Die Studieninhalte des Hauptstudiums sind derart definiert, dass die Studierenden über eine reine Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse hinaus, gezielt auf die unter § 2 Abs. 1 formulierten Ausbildungsziele hingeführt werden.
- (2) Die Struktur des Hauptstudiums ermöglicht die Belegung von praxis- und theoriebezogenen Lehrveranstaltungen, die zum Teil von den Studierenden im Sinne einer Spezialisierung oder Generalisierung bestimmt werden können.
- (3) Das Hauptstudium umfasst die im Unterrichtsplan verzeichneten Lehrveranstaltungen sowie Semester- und Projektarbeiten.
- (4) Die Studierenden haben im Hauptstudium insgesamt mindestens 4 Semesterprojektarbeiten sowie 4 weitere Pflichtfächer und 4 Wahlpflichtfächer erfolgreich zu belegen.
- (5) Die Belegung vergleichbarer Unterrichtseinheiten an Institutionen im In- und Ausland wird prinzipiell gefördert und begrüßt. Die Anrechenbarkeit der in der Partnerinstitution zu erbringenden studentischen Leistung ist in der Prüfungsordnung § 8 Absatz 1 bis 4 geregelt.
- (6) Während des Hauptstudiums sind gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs Textildesign Leistungsnachweise zu erbringen, die als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. als Teilprüfungen der Diplomprüfung gewertet werden.
- (7) Das Studium schließt nach dem erfolgreichen Ablegen der Diplomprüfung mit dem Diplom ab.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach der Veröffentlichung in den „Mitteilungen des Rektorates“ in Kraft.

Stuttgart, den 01. Juni 2016

gez.

Martin Böhnke

Kanzler